



DER MAGISTRAT DER STADT OBER-RAMSTADT

350-05-01

Aufgrund §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S.90, 93) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in der Sitzung am 06.02.2025 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Ober-Ramstadt

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Ober-Ramstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ober-Ramstadt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbibliothek hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuellen und weiteren Medien und Geräten (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für Alle zur Nutzung in der Stadtbibliothek sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.
- (3) Mit Betreten der Stadtbibliothek wird die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek anerkannt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Nutzerin/Der Nutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Minderjährige können selbst Nutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Einwilligung, anfallende Gebühren zu bezahlen und für Schäden zu haften.
- (3) Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Bibliotheksausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.

- (4) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Stadtbibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt der Nutzer/die Nutzerin die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und automatisierten Datenverarbeitung seiner/ihrer erforderlichen personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, vollständige Adresse, E-Mail-Adresse.
Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse für anderweitige Zwecke (z.B. Newsletter) ist freiwillig.
Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
Bei Rückgabe des Bibliotheksausweises bzw. 2 Jahre nach der letzten Ausleihe oder Online-Nutzung werden die erfassten Daten gelöscht.

- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Bibliotheksausweis, Sperrung

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Kopien, Fotos, Scans o.ä. des Benutzerausweises können nicht akzeptiert werden. Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis, als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist nicht zulässig.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar (auch nicht an Familienmitglieder) und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Nutzerin/Nutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Wenn auf den Ausweis ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgegeben wurden oder Zahlungen nicht fristgerecht erbracht wurden, wird der Ausweis bis zur Rückgabe des Mediums und Zahlung der Forderung gesperrt; während der Sperrung ist eine Ausleihe und Vormerkung von Medien und die Nutzung der Online-Nutzung nicht möglich.

§ 5 Ausleihe physischer Medien, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind je nach Medienart wie folgt festgelegt:

Medienart	Ausleihfrist	Verlängerung
Bücher	4 Wochen (28 Tage)	2 mal
Hörbücher Musik-CDs	4 Wochen (28 Tage)	1 mal
Zeitschriften CD-Roms	2 Wochen (14 Tage)	1 mal
DVDs	2 Wochen (14 Tage)	keine Verlängerung
Tonies	2 Wochen (14 Tage)	1 mal
eBook- Reader	3 Wochen (21 Tage)	1 mal für 1, 2 oder 3 Wochen

- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt am Tag der Verlängerung.
- (5) eBook-Reader werden – soweit verfügbar – nur gegen eine vorher zu zahlenden Gebühr und Bar-Kautions gemäß Anlage 1 ausgeliehen. Bei Schäden wird die Kautions verrechnet. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird die Kautions zurückgezahlt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen (z.B. Präsenzbestand), können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien zu beschränken.

§ 7 Vorbestellungen/Vormerkungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek auf Wunsch der Nutzerin/des Nutzers Vorbestellungen/Vormerkungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.
- (2) Die vorgemerkten/vorbestellten Medien werden grundsätzlich 7 Tage bereitgestellt, eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich. Bei hoher Nachfrage kann der Bereitstellungszeitraum von der Leitung der Stadtbibliothek bei der Vormerkung/Vorbestellung verkürzt werden.

§ 8 Gebühren, Rückgabe, Vollstreckung

- (1) Benutzungsgebühren und sonstige Gebühren werden gemäß Anlage 1 erhoben und werden ohne Mahnung mit ihrer Entstehung fällig.

- (2) Ausgeliehene Medien müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß Anlage 1 zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Zahlungserinnerungen können per E-Mail versendet werden.
- (3) Fällige Gebühren können durch Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beetrieben werden.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Für Beschädigung und Verlust ist die Nutzerin/der Nutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien seitens der entleihenden Person auf Vollständigkeit und auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Sollten Beschädigungen aus früherer Benutzung erkennbar sein, so müssen diese bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst der entleihenden Person angelastet werden können. Als Beschädigung gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen u.ä.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Entlehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung/Nutzung von Hard- und Software der Stadtbibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Nutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Stadtbibliothek entstehen.
- (6) Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Nutzerin /Der Nutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Urheberrechte – zu beachten. Die Nutzerin/ Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich eingesetzt werden.

§ 10 Schadenersatz / Haftung

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

- (3) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Stadt – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§ 11 Nutzungsbedingungen für Internet, Tablet und WLAN

- (1) Die Internetnutzung mit einem nach Absatz 2 ausleihbaren Tablet per WLAN steht allen Nutzern ab der Vollendung des 16. Lebensjahrs zur Verfügung.
- (2) Zur Internetnutzung ausschließlich in den Räumen der Stadtbibliothek kann an der Theke ein Tablet – soweit verfügbar – unentgeltlich gegen Vorlage des Bibliotheksausweises ausgeliehen werden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Nutzungsdauer des Tablets zeitlich begrenzen. Das Tablet ist vor Verlassen der Stadtbibliothek zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust entstehen Gebühren nach Anlage 1.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet nicht:
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
 - für Schäden, die einer/einem Nutzerin/Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Nutzerin/Nutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer/einem Nutzerin/Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (4) Die Stadtbibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit von Informationen und Medien beziehen.
- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Tablets und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen
- (6) Es ist nicht gestattet:
- Änderungen in den Tablets vorzunehmen

- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz auf dem Tablet zu installieren oder zu speichern
- Auf dem Tablet kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- Mit dem Tablet Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

- (7) Die Nutzung des öffentlichen WLANs erfolgt auf eigenes Risiko, die Datenübertragung ist abhörbar und nicht verschlüsselt.
- (8) Eine Betreuung am Tablet durch die Bediensteten der Stadtbibliothek kann nicht erfolgen.
- (9) Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.

§ 12 Ausleihe digitaler Medien

- (1) Die Stadtbibliothek hält einen Zugang zu einer digitalen Stadtbibliothek mit einem Angebot an digitalen Medien (z.B. e-Books, e-Audios, e-Videos, e-Magazine, e-Paper, eLearning) bereit (sog. „Onleihe“). Für die Nutzung ist eine Benutzerkennung und ein Passwort erforderlich.
- (2) Die Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist unzulässig. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Nutzerin/der Nutzer.
- (3) Für die Nutzung der „Onleihe“ gelten die Allgemeine Benutzungsbedingungen und die Datenschutzerklärung der divibib GmbH.

§ 13 Medienrückgabekasten

Entlehene Medien können außerhalb der Öffnungszeiten über den Rückgabekasten abgegeben werden. Der Rückgabekasten kann aus bestimmten Gründen und Anlässen geschlossen sein. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Benutzung des Rückgabekastens. Eingeworfene Medien werden am nächsten Arbeitstag zurückgebucht. Die Einhaltung der Rückgabefristen muss die entleihende Person gewährleisten.

§ 14 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Nutzerin/Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden. Mobile Endgeräte sind stumm zu schalten.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Nutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und das Rauchen sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Getränke dürfen nur im Lesecafé konsumiert werden.
- (4) Tiere, mit Ausnahme Assistenzhunde, müssen außerhalb der Stadtbibliothek bleiben. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek.

- (5) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (6) Während des Aufenthaltes in der Stadtbibliothek sind mitgebrachte Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen – soweit verfügbar – in Schließfächer einzuschließen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen u.ä. vorzuweisen. Die Schränke sind vor Verlassen der Stadtbibliothek zu räumen – sie werden sonst kostenpflichtig vom Personal der Stadtbibliothek geleert.
- (7) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Schließfachschlüssels ist eine Gebühr zu zahlen. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für den Verlust des Schließfachinhaltes.
- (8) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen im Eingangsbereich der Stadtbibliothek nur nach vorheriger Zustimmung durch die Leitung der Stadtbibliothek aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (9) Sammeln, Werben oder das Vertreiben von Handelswaren sind nicht erlaubt.

§ 15 Fotoaufnahmen und Veranstaltungen in der Stadtbibliothek

- (1) Die Stadtbibliothek erstellt bei Bedarf in den Räumen der Stadtbibliothek oder bei Veranstaltungen der Stadtbibliothek Fotoaufnahmen. Die Stadtbibliothek erstellt ggf. Zusammenschnitte aus solchen Fotos und verbreitet bzw. veröffentlicht diese z.B. in Pressemitteilungen, Aushängen oder auf der Homepage der Stadt Ober-Ramstadt. Auf den Fotos können anwesende bzw. teilnehmende Personen in wiedererkennbarer Art und Weise dargestellt sein. Zweck der Veröffentlichung ist die Dokumentation und Information über Veranstaltungen, Tätigkeiten und Projekte der Stadtbibliothek. Auf die betreffenden Bereiche und Termine wird hingewiesen (z.B. mündlich, durch Hinweisschild oder Aushang am Eingangsbereich).
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer erklärt mit der Anmeldung bzw. dem Betreten der Stadtbibliothek bzw. der Teilnahme an einer Veranstaltung der Stadtbibliothek ihr/sein Einverständnis mit der Erstellung, Verbreitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen durch die Stadtbibliothek gemäß Absatz 1.
- (3) Wer mit der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen, bei denen eine Darstellung der Personen im Vordergrund steht, nicht einverstanden ist, hat dies der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Auf § 23 Kunsturhebergesetz wird hingewiesen.
- (4) Die Teilnahme an von der Stadtbibliothek angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbibliothek übernimmt bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 16 Ausschluss von der Benutzung

Die Nutzerin/Der Nutzer, die/der wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstößt, kann von einzelnen oder allen Benutzungsangeboten der Stadtbibliothek je nach Schwere des Verstoßes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen seitens der Nutzerin/des Nutzers, die aufgrund der Benutzungs- und Gebührensatzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Ober-Ramstadt vom 19.12.2017 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 18.02.2025

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 10.04.2025 gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Ober-Ramstadt, den 11.04.2025

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis
Bürgermeister



Anlage 1 Gebühren

Jahresgebühr (Gültigkeit: 12 Monate ab Aushändigung des Bibliotheksausweises):

Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	12,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei

Jahresgebühren sind im Voraus zu zahlen.

Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,00 Euro
Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Erwachsene	4,00 Euro

Vorbestellungsgebühr für physische Medien:

Vorbestellungsgebühr je Medieneinheit	1,00 Euro
---------------------------------------	-----------

Versäumnisgebühr für physische Medien:

je Medieneinheit und je angefangener Woche	1,50 Euro
--	-----------

Verlust oder erhebliche Beschädigung:

Ersatz für ein verlorenes bzw. beschädigtes Medium	Wiederbeschaffungswert
Gebühr für das Einarbeiten des Ersatz-Mediums	5,00 Euro
Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines eBook-Readers oder Tablets	Wiederbeschaffungswert
Beschädigung eines eBook-Readers oder Tablets, die nicht zur Funktionsunfähigkeit führt	Reparaturkosten

Kleinere Beschädigungen:

Strichcode, Rückenschild oder Cover, Ein- oder Doppelhülle	3,00 Euro
3-4er CD oder 5-8er CD-Hülle (Biblio-Dispack)	6,00 Euro
Sonstige kleinere Beschädigungen je nach dem Grad der Beschädigung	mindestens 3,00 EUR bis Wiederbeschaffungswert

Schließfachschlüssel:

Verlust oder Beschädigung eines Schließfachschlüssels	25,00 Euro
Austausch des Schlosses	25,00 Euro

eBook-Reader:

Bar-Kaution	25,00 Euro
Nutzungsgebühr für 3 Wochen	10,00 Euro
Nutzungsgebühr für eine Verlängerung, je Woche	5,00 Euro